

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – („Fassung 2015“) grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.1.5, 4.2.3 Abs. 3, 4.2.5 Abs. 3 und 4, 5.2 Abs. 2, 5.3.2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, Ziffer 5.4.2 Satz 1, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 und 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex Fassung 2015.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und berichtigt am 19. Mai 2017 – („Fassung 2017“) wurde und wird grundsätzlich entsprochen. Seit dem 24. April 2017 nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.1.3 Satz 2, 4.1.5, 4.2.3 Abs. 3, 4.2.5 Abs. 3 und 4, 5.3.2 Abs. 3 Sätze 2 und 3, 5.4.1 Abs. 2 und 4, Ziffer 5.4.2 Satz 1, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 und 7.1.2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex Fassung 2017.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK Fassungen 2015 und 2017

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK Fassungen 2015 und 2017 sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK Fassung 2017

Die Bertrandt AG hat ein angemessenes, an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtetes Compliance Management System, über das nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 auch berichtet werden soll. Im Hinblick auf diese neuen gesetzlichen Bestimmungen wurde und wird von der weitergehenden Offenlegung nach Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK Fassung 2017 abgewichen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK Fassungen 2015 und 2017

Von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK Fassungen 2015 und 2017 wurde und wird abgewichen. Der Aufsichtsrat strebt für die Vorstandsmitglieder kein bestimmtes „Versorgungsniveau“ im Ruhestand an, sondern eine markt- und unternehmenskonforme Vergütung der aktiven Tätigkeit. Versorgungszusagen werden daher grundsätzlich nicht gewährt. Sie bestehen, wie seit vielen Jahren auch im Geschäftsbericht ausgewiesen, lediglich gegenüber einem aktiven und einem ehemaligen Vorstandsmitglied.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 DCGK Fassungen 2015 und 2017

Von den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 DCGK Fassungen 2015 und 2017 wurde und wird abgewichen, da nach Ansicht der Gesellschaft durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften, die uneingeschränkt zur Anwendung kommen, eine hinreichende Transparenz der Vorstandsvergütung erreicht wird.

Ziffer 5.2 Abs. 2 Fassung 2015 bzw. Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 DCGK Fassung 2017

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist bereits seit vielen Jahren zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dies hat sich bewährt, weshalb von Ziffer 5.2 Abs. 2 DCGK Fassung 2015 bzw. der wortgleichen Empfehlung der Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 DCGK Fassung 2017 abgewichen wurde und wird.

Ziffer 5.3.2 Satz 3 DCGK Fassung 2015 bzw. Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 2 DCGK Fassung 2017 und Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK Fassung 2015 bzw. Ziffer 5.4.2 Satz 1 erster Halbsatz Fassung 2017 sowie Ziffer 5.4.2 Satz 1 zweiter Halbsatz DCGK Fassung 2017 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK Fassungen 2015 und 2017

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ihrem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehört. Nachdem aber der Begriff „unabhängige Mitglieder“ in Ziffer 5.4.2 Satz 2 DCGK in den Fassungen 2015 und 2017 nicht abschließend definiert wurde, erklärt die Gesellschaft aufgrund des Umstands, dass drei der vier von der Kapitalseite bestellten Mitglieder, unter diesen der Aufsichtsratsvorsitzende, bereits drei und mehr Wahlperioden im Aufsichtsrat sitzen, höchstvorsorglich eine Abweichung von den Ziffern 5.3.2 Satz 3 DCGK in der Fassung von 2015 bzw. Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 2 DCGK in der Fassung 2017 sowie von Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK in der Fassung 2015 bzw. Ziffer 5.4.2 Satz 1 erster Halbsatz in der Fassung 2017 und auch von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in den Fassungen 2015 und 2017.

Auch von Ziffer 5.4.2 Satz 1 zweiter Halbsatz DCGK in der Fassung 2017 wurde und wird abgewichen. Das Geschäftsmodell der Bertrandt AG basiert u.a. auf einer verlässlichen Vertraulichkeit im Hinblick auf Entwicklungsprozesse und Innovationszyklen der Kunden sowie auf einen zuverlässigen Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Kunden; um das Vertrauen der Kunden in diese Prozesse der Gesellschaft zu bestärken, sitzt kein Vertreter eines einzelnen Aktionärs im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK Fassung 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 DCGK Fassung 2017 sowie Ziffer 4.1.5 DCGK Fassungen 2015 und 2017

Von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK Fassung 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 DCGK Fassung 2017 sowie Ziffer 4.1.5 DCGK Fassungen 2015 und 2017 wurde und wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Die Gesellschaft ist zwar der Ansicht, dass der Aufsichtsrat auch unter Berücksichtigung der in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in den Fassungen 2015 und 2017 genannten Gesichtspunkte sachgerecht besetzt ist. Um sich aber bei einer künftigen Kandidatensuche nicht von vornherein einschränken zu müssen, verzichtet der Aufsichtsrat darauf, ein starres Kompetenzprofil oder konkrete Ziele zu beschließen. Mit Rücksicht darauf hat die Gesellschaft auch keine Regelgrenze der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat im Sinne von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in den Fassungen 2015 und 2017 festgelegt.

Ohne eine Festlegung konkreter Ziele bzw. eines Kompetenzprofils wurde und wird zwangsläufig auch von Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK in der Fassung 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 4 DCGK in der Fassung 2017 abgewichen.

Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK Fassungen 2015 und 2017

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 DCGK Fassungen 2015 und 2017 geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 S. 1 DCGK Fassungen 2015 und 2017 hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher

Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK Fassung 2015 bzw. Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK Fassung 2017

Die Bertrandt AG hat den Bericht für das 1. Quartal des Geschäftsjahres 2016/2017 am 20. Februar 2017, für das 2. Quartal am 31. Mai 2017 und für das 3. Quartal am 30. August 2017 veröffentlicht. Die Bertrandt AG erfüllt mit ihrer Berichterstattung stets die strengen Anforderungen des Prime Standards der Deutschen Börse. Solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards synchronisiert ist, behielt und behält sich die Bertrandt AG vor, von Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK Fassung 2015 bzw. Satz 3 der Fassung 2017 abzuweichen.

Ehningen, 25. September 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler
Vorsitzender

Dr. Klaus Bleyer
Vorsitzender